

L 18 AS 1308/09 B ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 93 AS 12331/09 ER

Datum

30.06.2009

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 AS 1308/09 B ER

Datum

06.08.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 30. Juni 2009 werden zurückgewiesen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 3. August 2009 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Der Antrag der Antragsteller auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerden der Antragsteller, mit der sie ihr erstinstanzliches Begehren nur noch insoweit weiter verfolgen, als sie erstreben, den Antragsgegner im Wege einer gerichtlichen Regulationsanordnung iSv [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verpflichten, ihnen für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. August 2009 über die bewilligten Kosten der Unterkunft (KdU) iHv monatlich 54,75 EUR hinaus weitere KdU iHv monatlich 1.467,77 EUR abzüglich der Warmwasserpauschalen zu gewähren, und mit der sich die Antragsteller gegen die Ablehnung der beantragten Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) wenden, sind nicht begründet.

Für die begehrte Anordnung fehlt es bereits an einem Anordnungsgrund in Gestalt eines unaufschiebbar eiligen Regelungsbedürfnisses. Den Antragstellern ist ein Abwarten auf die Entscheidung im bereits anhängigen Hauptsacheverfahren jedenfalls derzeit schon deshalb zumutbar, weil ihnen gegenwärtig weder Wohnungs- noch gar Obdachlosigkeit und damit auch keine nicht mehr rückgängig zu machenden Nachteile drohen. Für die behauptete gegenwärtige existenzielle Notlage sind keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ersichtlich. Eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses ist zwar unter dem 30. Juli 2009 ausgesprochen, jedoch eine Räumungsklage noch nicht erhoben worden. Selbst im Fall einer Räumungsklage enthalten [§ 22 Abs. 5 Satz 1](#) und [Satz 2](#) und [Abs. 6](#) Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Regelung en zur Sicherung der Unterkunft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2007 - 1 BvR 535/07 - nicht veröffentlicht). Ob den Antragstellern der geltend gemachte Anspruch in der Sache zusteht, kann daher dahinstehen.

Wegen des Fehlens der erforderlichen Erfolgsaussicht hat das Sozialgericht auch zu Recht den Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von PKH abgelehnt ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114 Satz 1](#) Zivilprozessordnung - ZPO -).

Der mit Schriftsatz vom 3. August 2009 erstmals gestellte Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen (Regel-) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 23. April 2009 zu gewähren, ist mangels instanzialer Zuständigkeit des Landessozialgerichts (vgl. [§ 29 SGG](#)) unzulässig und war mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Landessozialgericht beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#). Im PKH-Beschwerdeverfahren sind Kosten kraft Gesetzes nicht zu erstatten ([§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller war mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. mit [§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-08-20